

57



Uwissen / Demnach C. Rath in Erfahrung kommen / welcher gestalt dieser Tzagen eine gewisse / twiewol ohne Vorbestusst / tweniger Einwilligung des nachgenannten Herrn Straussen / und dazu ganz mutile gedruckte Schrift / unterm Tit: Herrn Michael Straussens / treu-verdienten Predigers zu St. Marien in Danzig Antwort-Schreiben an Herrn Constantin Schützen / selbiger Kirchen Pfarrer / als dieser Ihm den 18. Jan. jetzt-lauffenden Jahres schriftlich das Beicht-Ampt aufgekündigt / Franckfurt und Leipzig 1695. zum Vorschein gebracht

bracht worden / und aber dergleichen  
Unternehmen wider die im Rahmen  
Sämtlicher Ordnungen dieser Stadt  
neulichst publicirte Declaration und  
Edict offenbahr anlauft / so daß der-  
jenige / welcher besagte Schrift nu-  
mehro zum Druck zu befördern und  
unter die Leute zu bringen sich unter-  
standen / als ein böshafter Freveler  
und Turbator des durch Gottes  
Gnade numehr wieder-gebrachten  
Kirchen-Friedens in dieser Stadt in  
vorigem Edict bedroheter massen exem-  
plarisch zu bestraffen seyn würde / wenn  
er angetroffen oder angewiesen werden  
könnte / dañenhero C. Rath Krafft tra-  
genden Obrigkeitlichen Amptes mit  
allem Ernst darauf zu sehen hat / daß  
so wie der Sämtlichen Ordnungen  
Schlüsse und Edicta in ihrem völligen  
Behrt und Würdung verbleiben / al-  
so

137

so allem dem jenigen / was denselben  
zufwider zur Störung der gemeinen  
Ruhe in Geist- und Weltlichem Stan-  
de auf einige Weise erreichen kan /  
kräftigst gesteuert und gewehret wer-  
den möge: Als wil C. Rath zusor-  
derst denselben der obertwehnte Schrift  
in den Druck gegeben und publiciret  
hat / vor einen freventlichen gottlosen  
Friedens- und Ruhe-Störer Kraft  
dieses erkläret / dabenebenst die Schrift  
selbst vor confiscabel erkant / übrigenß  
alle und jede dieser Stadt und Dero  
Jurisdiction Bürgere und Eintwöhner  
ernstlich hiemit ermahnet haben / sich  
dieser Schrift gänzlich zu enthalten /  
und dieselbe weder heimlich noch of-  
fentlich unter die Leute zu bringen /  
auch da wider Verhoffen künfftig an-  
dere gedruckte oder geschriebene Schrif-  
ten / die allhier abgethane Streitigkei-  
ten

ten einiger massen betreffende / zum  
Vorschein und in jemandes Erfah-  
rung kommen solten / sich dem aus  
Schluß der Ordnungen unlängst in  
öffentlichem Druck publicirten Edict in  
allem gemäß zu verhalten / bey Ver-  
meidung der darinnen angefekten  
Straffen / welche wider die Verbre-  
chere unausbleiblich verhenget und  
exequiret werden sollen. Wornach  
sich ein jeder zu richten und für Scha-  
den zu hüten wissen wird. Gegeben  
auf unserm Rathhause den 9. Sept.  
Anno 1695.

Bürgermeistere und Rath  
der Stadt Dankig.

---

Gedruckt durch E. Edl. Raths und des  
Gymnafii Buchdruckern/  
Johann-Zacharias Stollen/ 1695.